

Geert Keil, Berlin

Welche Fähigkeiten gäbe es in einer deterministischen Welt?

In a recent paper, Romy Jaster and Ansgar Beckermann have added a new twist to the traditional debate about the compatibility of free will with determinism. They wonder whether the *abilities* required for free will are compatible with determinism. According to a view that Helen Steward dubbed „agency incompatibilism“, there could be no actions and no agential powers if determinism were true. Against my advocacy of agency incompatibilism, Jaster and Beckermann argue that only a very specific kind of abilities is incompatible with determinism, and that the abilities relevant for free will do not belong to that kind. In response, I argue that their appeal to „specific abilities“ blurs the crucial distinction between ability and opportunity (2), that their own analysis is ill-suited to capture the power of choosing between alternatives (3), and that libertarians need not deny the difference between a loss of freedom due to determinism and one due to mental disorders (4). I try to explain why, in attributing the abilities that constitute free will, it is impermissible to counterfactually alter the past conditions of the agent’s actual decision (5). Finally, I raise the question of how, if at all, compatibilist analyses of abilities can deal with what have been called two-way powers (6).

1. Einleitung

Die Vereinbarkeitsdebatte geht in eine neue Runde. Romy Jaster und Ansgar Beckermann setzen sich in ihrem Beitrag¹ mit fähigkeitsbasierten Freiheitsauffassungen auseinander, unterscheiden zwei Positionen, die sie „Fähigkeitskompatibilismus“ und „Fähigkeitsinkompatibilismus“ nennen, und suchen die Überlegenheit der ersteren gegenüber der letzteren zu erweisen. Die beiden Positionen reagieren auf die Frage: „Kann ein Mensch die für Freiheit entscheidenden Fähigkeiten auch dann besitzen, wenn der Weltverlauf vollständig determiniert ist?“ (320). Die

¹ Romy Jaster und Ansgar Beckermann, *Fähigkeitsbasierte Freiheitstheorien und das Problem des Determinismus*, in: *Zeitschrift für philosophische Forschung* 72 (2018), 317–342. Alle Seitenangaben im Text beziehen sich auf diesen Beitrag.

bejahende, fähigkeitskompatibilistische Antwort vertreten sie selbst, die verneinende schreiben sie nicht zu Unrecht mir zu.

Spätestens seit Moore 1912 auf die Frage „Could I have acted otherwise?“ eine auf Fähigkeiten abstellende Antwort gab, ist der Bezug auf Fähigkeiten in der Vereinbarkeitsdebatte prominent. Moore argumentierte seinerzeit, dass es *einen* relevanten Sinn von „Ich hätte anders handeln können“ gibt, in dem mit dem Satz auch in einer deterministischen Welt etwas Wahres gesagt wird. Der Satz sei zu analysieren als „Ich hätte anders gehandelt, wenn ich mich dazu entschieden hätte“. Wenn das, wozu ich mich entschieden hätte, im Bereich meiner Fähigkeiten lag, sei dieses Konditional wahr. Die Diskussion über Moores konditionale Analyse des Könnens krankte aber lange Zeit daran, dass Fähigkeiten philosophisch nicht gut verstanden waren. Deshalb ist es verdienstvoll, wenn Jaster und Beckermann die jüngeren Entwicklungen in der Metaphysik der Fähigkeiten und der Semantik von Fähigkeitzuschreibungen auch für die Vereinbarkeitsdebatte fruchtbar zu machen suchen.

Die von Jaster andernorts detailliert ausgearbeitete „Erfolgstheorie“ von Fähigkeiten (*success view of abilities*) besagt, dass ein Akteur genau dann die Fähigkeit besitzt, ϕ zu tun, „wenn er in einer hinreichenden Anzahl von relevanten möglichen Situationen, in denen er sich entscheidet, ϕ zu tun (bzw. wie wir im Folgenden sagen werden: in denen er die Intention ausbildet, ϕ zu tun), auch tatsächlich erfolgreich ϕ tut“ (323; vgl. Jaster 2016, Kap. 4). Ein Akteur besitzt die fragliche Fähigkeit also genau dann, wenn er eine hinreichend hohe „modale Erfolgsquote“ hat. Die Erfolgstheorie besitzt gegenüber der klassischen konditionalen Analyse des Könnens eine Reihe von Vorteilen, die in Jasters und Beckermanns Beitrag auch knapp beschrieben werden. Insbesondere sortiert sie etliche Problemfälle besser. So liefert die konditionale Analyse in vielen Fällen ein falsch positives Ergebnis: Moores Konditional ist erfüllt, obwohl der Akteur die fragliche Fähigkeit nicht besitzt (vgl. 322).

Die Erfolgstheorie ist gut geeignet, in einer Welt, in der es Akteure, Fähigkeiten und Handlungen gibt, die Fälle voneinander zu unterscheiden, dass manche Handlungen aufgrund von Unfähigkeit unterbleiben und andere trotz vorhandener Fähigkeit. Ob die Erfolgstheorie ebenfalls gut geeignet ist, die Kontroverse zwischen Fähigkeitskompatibilisten und Fähigkeitsinkompatibilisten zu entscheiden, ist eine offene Frage. Sie müsste dafür die Auffassung widerlegen, dass es in einer Welt, in der Naturgesetze und Anfangsbedingungen stets jeden anderen als den tatsächlichen Lauf der Dinge unmöglich machen, überhaupt keine Hand-

lungen gäbe, wie wir sie kennen. Helen Steward nennt diese Auffassung „agency incompatibilism“. In nuce: „[T]here could not be actions, and there could not be agents, if determinism were true“.²

Diese These klingt für Kompatibilistenohren steil, doch Inkompatibilisten sind um eine Erklärung dafür nicht verlegen: Sie klingt steil, weil die ungleich steilere These, dass seit dem Urknall alle menschlichen Entscheidungen und Handlungen wie auch der Wortlaut dieser Replik unabänderlich feststanden, durch ständige Wiederholung so vertraut geworden ist, dass kompatibilistische Philosophen es – im Unterschied zu den meisten Physikern – für leicht vorstellbar halten, dass wir in einer solchen Welt leben. Und da die These, dass es in *unserer* Welt weder Handlungen noch Akteure noch Fähigkeiten gebe, nun wirklich steil ist, ‚erbt‘ der Fähigkeitsinkompatibilismus den Anschein der Abwegigkeit von der Determinismusthese.

Man versteht die These des „agency incompatibilism“ vernünftigerweise nicht so, dass wir uns für den Fall, dass der Determinismus sich doch als wahr erweisen sollte, systematisch über unsere Handlungsfähigkeiten getäuscht hätten. Eine solche Irrtumstheorie des Akteurs- und Handlungs-Sprachspiels wäre unplausibel, weil Absichtlichkeit dann ein Epiphänomen sein müsste, das keinen Unterschied für physische Kausalketten macht. „Agency incompatibilists“ sollten vielmehr vertreten, dass es uns mitsamt unseren Fähigkeiten in einem deterministischen Universum nicht gäbe, weil Wesen wie wir unter diesen Bedingungen nicht hätten evolviert können.

Ich erwähne diesen abgrundtiefen Dissens auch, um auf eine gewisse Betriebsblindheit der philosophischen Vereinbarkeitsdebatte hinzuweisen. Debattenteilnehmer außerhalb der Philosophie halten es in der Regel für dringlicher, die Willensfreiheit auf ihre Vereinbarkeit mit den Ergebnissen der empirischen Humanwissenschaften zu untersuchen statt auf ihre Vereinbarkeit mit einer hochspekulativen metaphysischen These, die weder Ergebnis noch methodologische Voraussetzung irgendeiner Wissenschaft ist.³

Genug davon. Jaster und Beckermann nehmen wohlgermerkt nicht zum klassischen Vereinbarkeitsproblem Stellung, sondern möchten die

² Steward 2009, 176.

³ Patrick Suppes geht so weit, die übliche Zuordnung umzukehren: „Free will, as exemplified in voluntary motion, is the hard empirical fact. Determinism [...] is the transcendental metaphysical assumption“ (Suppes 1994, 462).

Frage klären, welche *Fähigkeiten* in eine deterministische Welt passen. Wendet man die Erfolgstheorie der Fähigkeiten auf das klassische Vereinbarkeitsproblem an, so fällt zunächst auf, dass ihr Analysandum nicht gut zu der Frage „Hätten wir anders handeln können?“ passt, die man gemeinhin demjenigen Teil der freiheitstheoretischen Agenda zurechnet, der Kompatibilisten und Inkompatibilisten gemeinsam ist. Die Frage nach dem Anderskönnen zielt nicht allein darauf, ob eine Person eine bestimmte Fähigkeit besaß und wie diese Fähigkeit zu verstehen ist. Sie zielt darüber hinaus auf die Frage, ob die Person ihre Fähigkeit so hätte *ausüben können*, dass etwas anderes geschehen wäre als das Faktische. In dieser zweiten Frage hat „können“ nicht mehr die Bedeutung von „fähig sein“. Die Möglichkeit, eine Fähigkeit auszuüben, ist noch von anderen Faktoren abhängig als vom Besitz der Fähigkeit. Man kann, enigmatisch ausgedrückt, in einer Situation nur *tun*, was in dieser Situation auch *geschehen* kann.

Nun *hat* eine Person, die in der wirklichen Welt eine bestimmte Handlung ausgeführt hat, die dafür erforderliche Fähigkeit ausgeübt. Die Frage, ob die Person auch hätte anders handeln können, kann also nicht darauf abzielen, ob sie diejenige Fähigkeit, die für ihre tatsächliche Handlung erforderlich war, besaß oder nicht. In einem freiheitstheoretischen Kontext möchte man wissen, ob und unter welchen Bedingungen die Person auch etwas anderes als das hätte tun können, was sie tatsächlich getan hat – entweder durch eine Aktualisierung einer anderen Fähigkeit oder durch eine alternative Aktualisierung der tatsächlich ausgeübten Fähigkeit. Typischerweise nimmt diese Frage die Gestalt an, ob die Person in der betreffenden Situation auch anders hätte *entscheiden* können oder ob sie die tatsächliche Handlung auch hätte *unterlassen* können.

Diese Fragen, die in Beckermanns und Jasters Beitrag nicht adressiert werden, sind wohlgermerkt keine Erfindungen oder tendenziöse Zuspieltungen einer libertarischen Freiheitsauffassung. Sie sind genau das, was uns auch in normativen und strafrechtlichen Kontexten interessiert: Einer Person wird eine normwidrige Handlung vorgeworfen und nun wird gefragt, ob sie die Handlung auch hätte unterlassen können. Genauer: Man möchte in Anwendung des Rechtsgrundsatzes „Ultra posse nemo obligatur“ wissen, welche für die Nichtunterlassung ausschlaggebenden Faktoren in der Macht der Person standen und welche nicht.

Jaster und Beckermann sind sich im Klaren darüber, dass es nicht die erfolgsbezogene Analyse der Fähigkeiten selbst ist, die die zwischen

Fähigkeitskompatibilisten und -inkompatibilisten umstrittene Frage beantwortet, ob man „in einer Situation die Fähigkeit besitzen [kann], ϕ zu tun, wenn in dieser Situation determiniert ist, dass man nicht ϕ tut“ (333). Die Antwort auf diese Frage bemisst sich vielmehr an Zusatzannahmen über die bei der Fähigkeitszuschreibung zu berücksichtigenden Umstände. Beckermann und Jaster unterscheiden, wie in der jüngeren Literatur zur Metaphysik der Fähigkeiten üblich, zwischen der „generellen“ Fähigkeit, Handlungen eines bestimmten Typs auszuführen, und der „spezifischen“ Fähigkeit, sie unter näher spezifizierten Bedingungen auszuführen. Sie schreiben dann dem Fähigkeitsinkompatibilisten die These zu, „dass es sich bei den für Freiheit relevanten Fähigkeiten um *sehr* spezifische Fähigkeiten handelt“ (335), und argumentieren, dass für wohlverstandene Freiheit weniger spezifische genügen. Die Zuschreibung dieser weniger spezifischen Fähigkeiten erlaube es, die für die tatsächliche Handlung kausal hinreichenden Bedingungen zu variieren, und sei deshalb mit dem Determinismus vereinbar.

Ich möchte in dieser Replik fünf Kommentare anbringen, nämlich (2.) zur m. E. unglücklichen Terminologie der generellen und spezifischen Fähigkeiten, (3.) zum Begriff der Entscheidung, der in Jasters und Beckermanns Analyse unterbelichtet bleibt, (4.) zu ihrem Einwand, dass der Fähigkeitsinkompatibilismus den Unterschied zwischen gesunden Erwachsenen und psychisch Kranken wie etwa Phobikern nicht erklären könne, (5.) zu ihrer These, dass man bei der die Zuschreibung freiheitskonstitutiver Fähigkeiten kausal hinreichende Bedingungen variieren dürfe, und schließlich (6.) zur Gretchenfrage, wie die Erfolgstheorie es mit denjenigen Fähigkeiten hält, die in der freiheitstheoretischen Literatur „two-way powers“ heißen.

2. Generelle und spezifische Fähigkeiten

Mir erscheint die Terminologie der generellen und spezifischen Fähigkeiten, so verbreitet sie mittlerweile ist, unglücklich, weil sie unsensibel für den freiheitstheoretisch wichtigen Unterschied zwischen dem Fähigkeitsaspekt und dem Gelegenheitsaspekt des Könnens ist. Die Diagnose, ein Akteur besitze generelle, nicht aber spezifische Fähigkeiten, behandelt zwei deutlich unterschiedliche Fälle gleich:

- (a) Wenn wir einer Weltklasesprinterin die Fähigkeit zuschreiben, 100 Meter in elf Sekunden zu laufen, dann erwarten wir nicht, dass

sie diese Leistung in Skistiefeln oder auf weichem Sand erbringen kann. Wir müssen das nicht dazusagen, weil die Zuschreibung der Fähigkeit von vornherein auf *typische* Ausübungsbedingungen bezogen ist. Mehr noch: Es ergibt gar keinen Sinn, diese Fähigkeit in Abstraktion von den erforderlichen Ausübungsbedingungen zuzuschreiben, also zunächst die „generelle“ Fähigkeit, 100 Meter in elf Sekunden zu laufen, und davon unterschieden die spezifische Fähigkeit, dies mit Spikesschuhen auf einer Tartanbahn ohne starken Gegenwind zu tun.⁴ Der Umstand, dass Fähigkeitszuschreibungen auf typische oder kontextuell fixierte Ausübungsbedingungen bezogen sind, macht diese äußeren Bedingungen aber nicht zum *Teil* der Fähigkeit. Bei der Fähigkeit zum Spielen eines Musikinstruments, einem Lieblingsbeispiel der Fähigkeitstheoretischen Literatur, verhält es sich ebenso: Wenn kein Klavier verfügbar ist, *kann* man mit Beckermann, Jaster u. v. a. sagen, dass die professionelle Pianistin ihre „spezifische Fähigkeit“ verloren hat, Klavier zu spielen. Aber sollte man es auch sagen? Ist nicht diese Redeweise bloß eine unidiomatische Reformulierung des Umstands, dass der Pianistin die *Gelegenheit* zur Ausübung ihrer Fähigkeit fehlt?

- (b) Für die zweite Klasse von Fällen steht das Beispiel der jungen Sängerin Sally, die in Anwesenheit ihrer kritischen Tante auch bei größtem Bemühen keinen Ton herausbringt. Sie hat einen Kloß im Hals und hat damit temporär die Fähigkeit zum Singen verloren.⁵ Hier scheint es nicht angemessen, ihr Nichtkönnen der fehlenden äußeren Gelegenheit zuzuschreiben, denn das Hindernis ist ein im zu erläuternden Sinn intrinsisches. Zur zweiten Fallklasse gehören insbesondere pathologische Fähigkeitsverluste.

Ich behaupte nicht, dass die Abgrenzung beider Fallklassen einfach wäre und dass sich keine Grenzfälle interpolieren ließen. Es gilt aber: Eine mögliche Welt, in der Sally auch in Anwesenheit ihrer Tante singen kann, ist der unsrigen ähnlicher als eine Welt, in der man in Ski-

⁴ Jaster und Beckermann betonen den Umstand, dass wir mit Fähigkeitszuschreibungen in Abhängigkeit davon, welche Gegebenheiten wir bei der Zuschreibung über die möglichen Welten hinweg festhalten und welche wir variieren, unterschiedliche Propositionen ausdrücken (324–326). Ich stimme zu, betone aber den Umstand, dass in den meisten tatsächlichen Zuschreibungen die relevanten Kontextmerkmale schon fixiert *sind*, also nicht ins Belieben des Zuschreibers gestellt sind.

⁵ Vgl. Whittle 2010, 3.

stiefeln Weltklassezeiten laufen kann. Letzteres geht auch nach intensivem Training über Menschenkraft, ersteres nicht.

Mit der Terminologie der „generellen“ und „spezifischen“ Fähigkeiten, die Jaster und Beckermann auch auf die Fallklasse (a) anwenden, geht eine weitere sprachliche Härte einher: Merkmale der äußeren Situation, die man normalerweise zur Gelegenheit statt zur Fähigkeit rechnet, werden zu den „Eigenschaften“ der Person gezählt, nämlich zu den „vorübergehenden, leicht wandelbaren und oft äußeren Eigenschaften des Akteurs in der Situation“ (330).

Meine Kritik daran, die Gelegenheit zur Ausübung einer Fähigkeit zu einem Teil dieser Fähigkeit zu machen, provoziert einen Gegeneinwand: Ob man in einem gegebenen Fall das Nichttun der mangelnden „spezifischen Fähigkeit“ oder der fehlenden Gelegenheit zuschreibt, sei wenig mehr als eine sprachliche Petitesse. Was sollte von diesem Streit um Worte abhängen? Betrachten wir Lockes Beispiel der in einem Zimmer eingeschlossenen Person: Warum sollte man hier nicht sagen, dass sie die generelle Fähigkeit besitzt, einen Raum zu verlassen, nicht aber die spezifische Fähigkeit, einen Raum durch eine geschlossene Tür zu verlassen?

Meine Antwort lautet, dass die Unterscheidung zwischen Fähigkeit und Gelegenheit für einen fähigkeitsbasierten Freiheitsbegriff essentiell und auch normativ folgenreich ist. Wenn der Versuch, eine vorhandene Fähigkeit auszuüben, an widrigen äußeren Bedingungen scheitert, ist die Person exkulpiert. Macht sie hingegen von einer vorhandenen Fähigkeit, etwa von der rechtlich bedeutsamen Steuerungsfähigkeit, nicht den normativ erwartbaren Gebrauch, so rechnen wir ihr das als Versäumnis zu.

Übrigens ist die „kann“-Redeweise hinsichtlich der Unterscheidung von Fähigkeit und Gelegenheit weniger diskriminativ als die Fähigkeitszuschreibung: Es ist sprachlich eher akzeptabel zu sagen, dass eine Person nicht Klavier spielen *kann*, wenn keines da ist, als dass sie nicht *fähig* dazu ist. Aber dies ist eben ein Nichtkönnen aufgrund mangelnder Gelegenheit, betrifft also den Gelegenheitsaspekt von „können“, nicht den Fähigkeitsaspekt.⁶

⁶ Freilich besteht eine Gelegenheit nicht immer in der Verfügbarkeit von Hilfsmitteln. Als die Zuhörer dem mit seinen Erfolgen im fernen Rhodos prahlenden Weitspringer zuriefen: „Hic Rodos, hic salta“, gaben sie ihm zu verstehen, dass *hic et nunc* die Gelegenheit zur Ausübung seiner behaupteten Fähigkeit gegeben war.

Wie wichtig die Unterscheidung zwischen mangelnder Fähigkeit und mangelnder Gelegenheit zur Ausübung der Fähigkeit ist, sieht man auch in der Debatte über die Frankfurt-Fälle, in der diese Unterscheidung regelmäßig unterbleibt. Frankfurt kann in seinem berühmten Gedankenexperiment nur deshalb annehmen, dass Jones nicht anders entscheiden konnte, weil er mit einem „All inclusive“-Sinn von „Anderskönnen“ arbeitet, der den Unterschied zwischen fehlender Fähigkeit und fehlender Ausübungsgelegenheit einebnet. Durch die Anwesenheit von Black wird Jones die komplexe Fähigkeit, zwischen beiden Optionen abzuwägen und sich für die eine oder die andere zu entscheiden, *nicht* genommen. Was ihm genommen wird, ist die *Gelegenheit*, seine Zwei-Wege-Fähigkeit, so oder anders zu entscheiden, anders auszuüben als er sie faktisch ausgeübt hat.⁷ Die Gelegenheit zur Ausübung ist aber kein *Teil* der Fähigkeit. Deshalb tut es dem Besitz der Fähigkeit auch keinen Abbruch, wenn die äußere Gelegenheit zur Ausübung fehlt.

Welche Antwort liefert die Erfolgstheorie der Fähigkeiten in Frankfurt-Fällen? Eine falsch negative, wenn ich recht sehe. Wenn man das Frankfurt-Fälle definierende Situationsmerkmal, nämlich die Anwesenheit des kontrafaktischen Manipulators, festhält, ist die modale Erfolgsquote von Jones nicht nur nicht hinreichend groß, sondern gleich Null. In allen nahen möglichen Welten stimmt er für Trump, in keiner für Clinton. Also besitzt er der Erfolgstheorie zufolge nicht die Zwei-Wege-Fähigkeit, sich für Trump oder für Clinton zu entscheiden. Tatsächlich besitzt er sie aber und eben deshalb machen wir ihn für seine faktische Wahl verantwortlich: nicht weil moralische Verantwortung keine alternativen Möglichkeiten erforderte, wie Frankfurt meint, sondern weil er im willensfreiheitsrelevanten Sinn durchaus anders konnte. Er besaß die Fähigkeiten der Willens- und Entscheidungsbildung und hat sich im faktischen Fall auch in Ausübung dieser Fähigkeiten entschieden. Dass Black jede andere Entscheidung manipuliert hätte, ändert daran nichts.

Nun scheint die Erfolgstheorie für die Analyse von *Entscheidungsfähigkeiten* und allgemein von Zwei-Wege-Fähigkeiten ohnehin nicht gut gerüstet zu sein. Es ist deshalb kein Wunder, dass die Erfolgstheorie in Frankfurt-Fällen ein falsch negatives Ergebnis liefert, wenn sie nur die modale Erfolgsquote der Fähigkeit betrachtet, für Clinton zu stimmen, statt die der freiheitstheoretisch relevanteren Fähigkeit, eine Entscheidung zu treffen.

⁷ Vgl. dazu genauer Keil 2017, 80–88.

3. Fähigkeiten und Entscheidungen

In einigen Formulierungen der Jaster/Beckermann-Analyse von Handlungsfähigkeiten ist vom Entscheiden die Rede, in anderen nicht. Die Formulierung der ersten Art lautet, dass jemand genau dann die Fähigkeit besitzt, ϕ zu tun, „wenn er in einer hinreichenden Anzahl von relevanten möglichen Situationen, in denen er sich entscheidet, ϕ zu tun [...], auch tatsächlich erfolgreich ϕ tut“ (323). Eine Entscheidung treffen zu können ist plausiblerweise selbst eine Fähigkeit. Psychisch leidlich gesunde Menschen besitzen sie, Amöben vermutlich nicht.

Dass in der Definition der Fähigkeit, ϕ zu tun, von der Entscheidung dafür, ϕ zu tun, die Rede ist, ist für sich genommen nicht problematisch, denn es könnte ja eine nichtzirkuläre Analyse der Entscheidungsfähigkeit nachgereicht werden. Ich sehe allerdings nicht, wie eine entsprechend spezifizierte Erfolgstheorie das leisten sollte. Jaster mag diese Skepsis teilen, denn in ihrem Buch tauchen Entscheidungen in der Definition überhaupt nicht auf, sondern nur Absichten. Die Definition von „ability to ϕ “ lautet dort: „An agent S has an ability to ϕ if and only if S ϕ s in a sufficient proportion of the relevant possible situations in which S intends to ϕ “.⁸ Die Antwort auf den Zirkelwand liegt nun auf der Hand: Im Definiens ist nicht von weiteren Fähigkeiten der zu definierenden Art die Rede, denn etwas zu beabsichtigen ist keine Ausübung einer Handlungsfähigkeit.⁹

Gestehen wir dies um des Argumentes willen, wiewohl schweren Herzens, einmal zu. Es bleibt dann zu konstatieren, dass ausgerechnet die in der Willensfreiheitsdebatte zentrale Fähigkeit, sich zwischen Optionen zu entscheiden oder zwischen ihnen zu wählen, unanalysiert bleibt, und mehr noch: bei der Ausübung von Handlungsfähigkeiten überhaupt nicht involviert sein soll. Die Analyse scheint hier eine Lücke zu lassen. Wir nehmen normalerweise nicht an, dass das Haben einer Absicht sich von allein in Handlungen umsetzt. Deshalb sprechen wir davon, dass Menschen ihre Absichten *in die Tat umsetzen*, *verwirklichen* o.ä. Es bedarf zum Stattfinden der Handlung oft noch eines aktiven ‚Rucks‘, der über das Beabsichtigen hinausgeht.

Vielleicht sind Jaster und Beckermann der Auffassung, dass handlungswirksame Entscheidungen in Begriffen von Wünschen, Überzeugungen

⁸ Jaster 2016, 179.

⁹ Vgl. ebd., 298.

und Absichten weganalysiert werden können. Vielleicht meinen sie, dass Entscheidungen stets einen nicht handlungsartigen Auslöser brauchen.¹⁰ Wie dem auch sei: Eine analytische Definition von „Fähigkeit, etwas zu tun“, die explizit auf menschliche Handlungsfähigkeiten zielt, kann hinsichtlich der Gretchenfrage „Wie hältst du es mit dem Entscheiden?“ schlecht unentschieden bleiben. Auf das *Wort* kommt es hier nicht an, aber eine Analyse menschlicher Handlungsfähigkeiten sollte etwas zu der Frage zu sagen haben, was Absichten handlungswirksam macht, ob dieses Fehlende nun als handlungsartig aufgefasst wird oder nicht. Man könnte auch sagen: Die Erfolgstheorie der Fähigkeiten bedarf noch der Komplettierung durch eine passende Handlungstheorie.

Wenn ich recht sehe, passt die Erfolgstheorie der Fähigkeiten nicht nur schlecht auf Entscheidungen, sondern auch schlecht auf das Lockesche Suspensionsvermögen, also auf die Fähigkeit, einen hedonischen Impuls zu hemmen, innezuhalten und zu überlegen, ob die Verwirklichung des Wunsches tatsächlich glücksbefördernd ist. Diese „power to *suspend* the prosecution of this or that desire“ nennt Locke „the source of all liberty; in this seems to consist that, which is (as I think improperly) call'd *Free will*“.¹¹ Mit der Einführung des Suspensionsvermögens mildert Locke die unplausiblen Konsequenzen seines psychologischen Determinismus oder gibt diesen sogar auf.¹²

Jaster und Beckermann loben Locke zwar für seine fähigkeitsbasierte Freiheitsauffassung, die neben dem Suspensionsvermögen die Fähigkeit umfasst, das Ergebnis der Überlegung in die Tat umzusetzen (vgl. 318). Erwartbar wäre nun gewesen, dass sie die Erfolgstheorie der Fähigkeiten auf diese willensfreiheitskonstitutiven Fähigkeiten anwenden. Das tun sie aber nur halbherzig und auf dem Umweg der Diskussion von Phobien. Eine unmittelbare Anwendung der Erfolgstheorie auf das Suspen-

¹⁰ So sieht es Jaster in Bezug auf Absichten: „Having an ability to intend to ϕ is for the agent to intend to ϕ in a sufficient proportion of the relevant possible situations in which some S-trigger for intending to ϕ is present“ (Jaster 2016, 299). Die Frage, welches dieser Auslöser für das Beabsichtigen sein könnte, lässt sie ausdrücklich offen (ebd.).

¹¹ Locke 1690, Bk. II, Ch. 21, § 47.

¹² Diese Interpretation ist umstritten. Ich schließe mich der Auffassung von Chapel und Lowe an, dass Locke seine Freiheitsauffassung mit den in der zweiten Auflage des *Essay* hinzugefügten Passagen zum Suspensionsvermögen auf eine Weise revidiert hat, die es schwer macht, ihn noch dem Kompatibilismus zuzurechnen (vgl. Keil 2017, 61–64).

sionsvermögen wäre auch schwierig, denn die Absicht der Person ist ja nicht auf das Innehalten und Überlegen gerichtet, sondern auf etwas anderes. Wollte man die Erfolgstheorie auf das Suspensionsvermögen anwenden, so müsste man der Person entweder die Absicht zuschreiben, ihren Wunsch zu suspendieren, und die Erfolgsquote bei der Verwirklichung dieser Absicht ermitteln. Oder es müsste sich beim Suspensionsvermögen, in Jasters Terminologie, um eine „non-agentive ability“ handeln.

In jedem Fall bleibt folgende Spannung: Die Erfolgstheorie ist gut darin, gewöhnliche Handlungsfähigkeiten zu analysieren. Grob vereinfacht: Wer beim Versuch, ϕ zu tun, oft genug erfolgreich ist, besitzt die betreffende Fähigkeit. Über diejenigen Vermögen der für Gründe empfänglichen Willensbildung und -umsetzung, die Beckermann und Jaster selbst als die freiheitsspezifischen ansehen, ist damit aber noch nichts gesagt, weil es sich dabei nicht um gewöhnliche Handlungsfähigkeiten handelt. Das ist misslich, weil der Fähigkeitskompatibilismus ausdrücklich mit dem Anspruch auftritt, „die für Freiheit und Verantwortlichkeit entscheidenden Fähigkeiten“ (320) als mit dem Determinismus vereinbar zu erweisen.

4. Pathologische Fähigkeitsverluste

Beckermann und Jaster schreiben:

Unser Hauptargument gegen den Fähigkeitsinkompatibilisten besteht [...] in dem Vorwurf, dass er den Unterschied zwischen normalen gesunden Erwachsenen und psychisch Kranken wie etwa Phobikern nicht erklären kann. Denn dieser Unterschied besteht nicht darin, dass der Phobiker determiniert ist, bestimmte Dinge zu tun oder nicht zu tun, während der gesunde Erwachsene nicht in diesem Sinne determiniert ist. (304)

Dem zweiten Satz des Zitats stimme ich zu, dem ersten nicht. Der erhobene Einwand ist verwunderlich, denn Fähigkeitsinkompatibilisten können den Unterschied zwischen Gesunden und psychisch Kranken auf dieselbe Weise beschreiben wie Kompatibilisten: Dem Kranken fehlen Fähigkeiten, die der Gesunde hat. Warum sollten Inkompatibilisten darüber hinaus behaupten, dass „der Phobiker determiniert ist, bestimmte Dinge zu tun oder nicht zu tun, während der gesunde Erwachsene nicht

in diesem Sinne determiniert ist“? Beckermann und Jaster scheinen hier zu vergessen, dass Inkompatibilismus die Behauptung der Unvereinbarkeit der Freiheit *mit dem Determinismus* ist, nicht mit anderen Faktoren.

Nun zerfällt das inkompatibilistische Lager bekanntlich in zwei Fraktionen: *Harte Deterministen* halten den Determinismus für wahr und Freiheit für illusionär, *Libertariern* zufolge verhält es sich umgekehrt. Vertreter eines fähigkeitsbasierten Libertarismus können der Besonderheit des Nichtkönnens aufgrund von Unfähigkeit durchaus Rechnung tragen. Sie können Folgendes sagen:

- (a) In der *aktualen* Welt besitzen Menschen Fähigkeiten. Einige dieser Fähigkeiten oder Fähigkeitsbündel sind freiheitskonstitutiv. Die Aussage, dass der Mensch einen freien Willen habe, lässt sich als eine nicht besonders glücklich formulierte anthropologische Behauptung darüber verstehen, dass Menschen bestimmte Fähigkeiten besitzen, beispielsweise die von Locke und vom deutschen Strafrecht beschriebenen Einsichts- und Steuerungsfähigkeiten. In Fällen pathologischer Fähigkeitsverluste ist die Willensfreiheit aus Gründen verloren, die mit dem Determinismus nichts zu tun haben.
- (b) In einer *deterministischen* Welt unterscheiden sich Personen mit pathologischen Fähigkeitsverlusten ebenfalls von psychisch Gesunden. Der Phobiker hat halt ein zusätzliches, von der Vereinbarkeitsfrage unabhängiges Problem. Die Unmöglichkeit, dass er etwas anderes als das Tatsächliche tut oder unterlässt, ist in einer deterministischen Welt *überdeterminiert*: durch seine phobiebedingte Unfähigkeit sowie durch den Umstand, dass ohnehin niemals etwas anderes als das geschehen kann, was tatsächlich geschieht. Es steht dem Inkompatibilisten frei, den für das jeweilige Explanandum erklärungskräftigeren Faktor anzuführen. Dafür muss das Explanandum feiner individuiert werden als durch die Aussage „Er kann nicht“. Diese feinere Individuation ist in freiheitstheoretischen Kontexten ohnehin geboten, wie wir am Beispiel der Frankfurt-Fälle gesehen haben.

Übrigens gestehen Jaster und Beckermann *en passant* zu, dass ein Spinnenphobiker Kants Galgentest für Unfähigkeit wohl nicht bestehen würde, also bei Anlegen eines strengen Maßstabs nicht schlechthin der Fähigkeit entbehrt, eine Spinne anzufassen (vgl. 340 Fn.). Sie ziehen aus diesem Zugeständnis aber keine Konsequenzen. Das Beispiel verweist auf einen in der Debatte über Fähigkeitseinschränkungen häufig übersehenen Parameter, nämlich das Ausmaß der jeweils normativ erwart-

baren *Anstrengung* für die Ausübung einer nicht komplett verlorenen Fähigkeit.¹³ Hinsichtlich des in der Freiheitsdebatte regelmäßig angeführten Beispiels der Drogensucht ist in der psychiatrischen Forschung umstritten, ob wirklich in allen Fällen von Suchtverhalten pathologische Fähigkeitsverluste vorliegen und wovon jeweils die Differentialdiagnose zwischen Nichtanderskönnen und Nichtanderswollen abhängt.¹⁴

5. Darf man „kausal hinreichende Bedingungen“ variieren?

Der von Beckermann und Jaster vertretene Fähigkeitskompatibilismus beruht, wie sie wünschenswert deutlich machen, auf einer bestimmten Auffassung darüber, welche Umstände für freiheitskonstitutive Fähigkeiten relevant sind, d. h., auf welche Bedingungen die Zuschreibung dieser Fähigkeiten implizit relativiert ist. Weniger klar ist, ob Beckermann und Jaster auch ein neues, über die konditionale Analyse des Könnens hinausgehendes Argument für diese Auffassung haben.

Die von ihnen kritisierte inkompatibilistische Auffassung beschreiben sie so:

[W]elche Situationen müssen wir in Betracht ziehen, wenn es darum geht, ob ein gesunder Erwachsener wie Paul intendieren kann, die Spinne anzufassen? Der Fähigkeitsinkompatibilist wird sagen: Nur Situationen, in denen alle Umstände realisiert sind, die für das aktuelle Verhalten Pauls kausal hinreichend waren. (339)

Nein, das wird der Fähigkeitsinkompatibilist nicht sagen, jedenfalls nicht der libertarische. Mit dieser ihm in den Mund gelegten Formulierung würde er sich ja darauf verpflichten, dass es in unserer Welt „kausal hinreichende Bedingungen“ gibt, also solche, bei deren Erfülltsein das fragliche Verhalten notwendig folgt. Gäbe es kausal hinreichende Bedingungen, so könnte der Akteur die Handlung nicht mehr unterlassen, ohne die Vergangenheit oder die Naturgesetze zu ändern. Solche im strengen Millschen Sinn hinreichenden Bedingungen gibt es aber nur in einer deterministischen Welt.¹⁵ In derjenigen Welt, die der Libertarier

¹³ Vgl. dazu etwa Keil 2017, 179–182 und 212–216.

¹⁴ Vgl. dazu Pickard 2015.

¹⁵ Mill baut den Determinismus in seine Definition von „Ursache“ ein: „The cause

für die aktuale hält, gibt es durchaus kausale Bedingungen und Ursachen, aber Kausalität ist dort eine nichtdeterministische Relation: Ereignisse oder Bedingungskomplexe können andere Ereignisse verursachen, ohne sie zu determinieren.

Beckermann und Jaster ist bewusst, dass sie hier die Wahrheit des Determinismus voraussetzen, denn sie fahren mit der Wiedergabe der inkompatibilistischen Auffassung so fort:

Und weil offenbar in all diesen Situationen determiniert ist, dass Paul nicht intendiert, die Spinne anzufassen, hat Paul in der gegebenen Situation auch nicht die Fähigkeit, die Spinne anzufassen. Aber wenn er so argumentiert, begehrt der Fähigkeitsinkompatibilist ganz offensichtlich eine *petitio principii*; denn es geht ja gerade um die Frage, wie das ‚kann‘ zu verstehen ist. (339 f.)

Man versteht, was gemeint ist: In dialektischen Kontexten, in denen es um die Vereinbarkeitsfrage geht, sollte der Fähigkeitsinkompatibilist seiner Auffassung, dass Paul die fragliche Fähigkeit nicht besitzt, nicht sein umstrittenes Verständnis von „können“ zugrunde legen. Der Kompatibilist darf allerdings auch nicht das seinige voraussetzen, beide müssen für dessen jeweilige Angemessenheit argumentieren. Kompatibilisten dürfen die Zuschreibung der fraglichen Fähigkeit nicht davon abhängig machen, dass wir die kausalen Determinanten des Verhaltens variieren dürfen, denn ob dies zulässig ist, ist zwischen ihnen und den Inkompatibilisten gerade umstritten.

Es ist nicht leicht, eine Beschreibung der Sachlage zu finden, die keines der beiden Lager als *petitio principii* zurückweisen kann. Versuchen wir eine Darstellung zu geben, die neutral gegenüber der Frage ist, ob die Fähigkeitszuschreibung in einer deterministischen Welt stattfindet oder nicht. Dann wird hoffentlich erkennbar, welcher Teil des Dissenses an eine bestimmte Auffassung zur Vereinbarkeitsfrage gebunden ist und welcher nicht.

Wenn ich recht sehe, gibt es diese neutrale Variante: Wo Jaster und Beckermann von der „Vollständigkeit der Merkmale der aktuellen Situation“ sprechen (332), unterscheiden sie nicht ausdrücklich zwischen denjenigen Merkmalen, die zum Entscheidungszeitpunkt in der Ver-

then, philosophically speaking, is the sum *total of the conditions* positive and negative taken together [...] which being realized, the consequent invariably follows“ (Mill 1843, 332, Bk. III, Ch. V, § 3).

gangenheit liegen, und den in der jeweiligen Zukunft liegenden. Im Grenzfall der „partikularen Fähigkeiten“, bei denen *alle* Merkmale der aktuellen Situation festgehalten werden, gilt ihnen zufolge: „Angesichts der Vollständigkeit der Tatsachen kann stets jeder nur das tun, was er tatsächlich tut“ (334 f.). Jaster und Beckermann halten es für ausgemacht, dass in diesem Fall das Mögliche mit dem Wirklichen zusammenfällt, so dass partikulare Fähigkeiten „keinen modalen Charakter aufweisen“ (334), weshalb der entsprechende „Sinn von ‚können‘ [...] wenig mit Könnensaussagen im herkömmlichen Sinne zu tun“ habe (335).

Diese Überlegung lässt sich wie folgt plausibilisieren: Mit der Behauptung „Du hättest anders entscheiden können“ nimmt man eine kontrafaktische Variation eines tatsächlichen vergangenen Verlaufs vor. Wenn man die Behauptung für wörtlich wahr hält, muss man den gedanklich variierten Teil des Weltlaufs irgendwie in den nichtvariierten einpassen. Eine mögliche Welt, in der außer einer bestimmten Entscheidung oder Handlung *alles andere* so wäre wie in der aktuellen Welt, ist im Rahmen der geltenden Naturgesetze schwer vorstellbar. Anders gesagt: Eine solche Welt müsste ein Wunder enthalten.

Anders liegt der Fall, wenn man die bei der Ausübung partikulärer Fähigkeiten festgehaltenen Merkmale auf die jeweils vergangenen Bestandteile der Situation beschränkt. Datiert man den Verzweigungspunkt der beiden möglichen Welten exakt auf den Zeitpunkt der faktischen Entscheidung, so gibt es nach libertarischer Auffassung auch bei der Ausübung einer partikularen Fähigkeit eine alternative Möglichkeit, nämlich die, die Überlegung fortzusetzen. Mit der Auffassung, man könne, wenn „wirklich alle Merkmale der aktuellen Situation festgehalten“ werden (331), „immer nur genau das tun, was man tatsächlich tut“ (334), übersehen Jaster und Beckermann diese Möglichkeit oder nehmen sie nicht ernst.¹⁶

Wir können also fragen, ob das Urteil „Du hättest anders entscheiden können“ auch dann wörtlich wahr sein kann, wenn die aktuale und die andere mögliche Welt eine identische Vorgeschichte der tatsächlichen Entscheidung aufweisen. Hier ist wohlgemerkt nicht davon die Rede, dass die Vorgeschichte „kausal hinreichende Bedingungen“ der Entschei-

¹⁶ Die sich aufdrängende Frage, *wovon es abhängt*, ob die Person weiterüberlegt, verweist auf den sogenannten Zufallseinwand gegen libertarische Freiheitsauffassungen. Der Zufallseinwand markiert ein vertracktes, aber nicht unlösbares Problem (vgl. dazu Keil 2017, 131–153 und 257–260).

dung enthält, denn damit würde man die Wahrheit des Determinismus voraussetzen. Weiter können wir annehmen, dass Konsens darüber besteht, dass Menschen nicht die Fähigkeit besitzen, die Vergangenheit zu ändern, sie also anders sein zu lassen, als sie tatsächlich war. Ob man die Vorgeschichte der Entscheidung deterministisch auffasst oder nicht, ist für den herauszupräparierenden Dissens irrelevant.

Der verbleibende Dissens ist der folgende: Beckermann und Jaster sind der Auffassung, dass wir die Fähigkeit, eine andere Intention auszubilden und anders zu entscheiden, nur dann zuschreiben dürfen, wenn gilt: Die mögliche Welt, in der die Person anders entscheidet, weicht von der aktualen Welt schon vor der Entscheidung ab. In dieser Auffassung folgen sie der klassischen konditionalen Analyse des Könnens. Libertarier bestreiten die Angemessenheit dieser Analyse. Noch einmal: Ob die Welt eine deterministische ist, spielt für *diesen* Dissens keine Rolle.

Der Determinismus kommt ins Spiel, wenn der Kompatibilist mit der Frage konfrontiert wird, *wie es denn dazu hätte kommen können*, dass die Person eine andere Intention ausbildet oder eine andere Entscheidung trifft. Moore wendete an dieser Stelle einfach seine konditionale Analyse ein zweites Mal an, nämlich auf „entscheiden“: Dass wir auch anders hätten entscheiden können, bedeute nichts anderes als „daß wir uns so entschieden haben würden, *wenn* wir uns entschieden hätten, diese Entscheidung zu treffen“.¹⁷ Es liegt auf der Hand, dass dieser Zug ihm nur eine kurze Atempause verschafft, denn es droht ein Regress.

Diesen Regress vermeidet man nicht, indem man für die merkwürdige Auffassung, dass Entscheidungen stets auf andere Entscheidungen zurückgehen, etwas Plausibleres einsetzt. Der Regress wird nicht durch eine unhaltbare Handlungstheorie erzwungen, sondern durch den Determinismus. In einer deterministischen Welt gilt allgemein, dass der Weltlauf zu einem bestimmten Zeitpunkt nur dann hätte anders sein können, als er tatsächlich war, wenn er sich schon zuvor verzweigt hätte. Genauer: wenn der Weltlauf schon vorher anders gewesen wäre *oder* wenn die Naturgesetze anders gewesen wären. Das Variieren der Naturgesetze verbietet sich aber in einer deterministischen Welt erst recht. Das Problem für den Deterministen ist, dass die Schwierigkeit nach jeder Vorverlegung des „Abweichungswunders“ (David Lewis) erneut auftritt: Der Determinist ist gezwungen, die Abweichung vom Tatsächlichen immer weiter vorzuverlegen. Man kann deshalb sagen, dass der Hinweis,

¹⁷ Moore 1912/1975, 129f.

die Abweichung hätte schon früher geschehen müssen, aus dem Munde eines Deterministen *unredlich* ist. Tatsächlich ist er ja nicht der Auffassung, dass sie hätte früher geschehen müssen, sondern dass sie *überhaupt nicht geschehen konnte*. Nicht jetzt, nicht gestern und nicht in grauer Vorzeit konnte in einer deterministischen Welt etwas anderes als das Faktische geschehen. Nicht das Geringste hätte jemals anders sein können, wenn nicht schon die gesamte Vergangenheit anders gewesen wäre. Es gilt: „if the actual world is deterministic then if a certain pebble had rolled at a moment when in fact it did not roll, the entire previous history of the world would have had to be different“.¹⁸

Der mooresche Kompatibilist behauptet zwar, dass wir mit „Anderskönnen“ meinen, dass jemand unter bestimmten kontrafaktischen Bedingungen anders gehandelt hätte. Wenn er aber als Determinist zugleich behauptet, dass diese Bedingungen niemals erfüllt sein konnten, da ihr Bestehen durch Naturgesetze und Anfangsbedingungen ausgeschlossen war, läuft seine Behauptung auf die hinaus, dass jemand nur dann hätte anders handeln können, wenn die Vergangenheit *per impossibile* eine andere gewesen wäre.

Dass Beckermann und Jaster diese Zusammenhänge durch Aussagen darüber reformulieren, welche Umstände man bei der Zuschreibung freiheitskonstitutiver Fähigkeiten variieren darf und welche nicht, ändert an der Sachlage nichts. Übrigens vertritt man eine stärkere Unvereinbarkeitsthese als der Inkompatibilist, wenn man der Auffassung ist, dass das So-oder-Anderskönnen in einer gegebenen Situation unvereinbar mit der tatsächlichen Vergangenheit ist. Der Inkompatibilist vertritt nur, dass es unvereinbar mit einer *deterministischen* Vergangenheit ist.

Für die alltägliche Zurechnungspraxis und für das Strafrecht ist der Libertarismus deshalb so attraktiv, weil wir unter libertarischen Annahmen das Urteil „Anna hätte anders entscheiden können“ für bare Münze nehmen können. Hätte Anna anders entschieden, so hätte dafür nicht etwas Unmögliches der Fall sein müssen: Die Vergangenheit und/oder die Naturgesetze hätten nicht anders sein müssen, als sie tatsächlich waren. Die mögliche Welt, in der Anna anders entscheidet, unterscheidet sich von der tatsächlichen weder in den Naturgesetzen noch in der Vergangenheit, sondern allein in der Entscheidung selbst und ihren Konsequenzen.

¹⁸ Bennett 1984, 68.

Nun spielt der Entscheidungsbegriff bei Jaster und Beckermann keine tragende Rolle. Es geht ihnen vielmehr um die von Locke und vom Schuldunfähigkeitsparagrafen des Strafgesetzbuchs beschriebenen Fähigkeiten. Diese Einsichts-, Suspensions- und Steuerungsfähigkeiten könne man auch in einer deterministischen Welt besitzen, weil man sie als „weniger spezifisch“ aufzufassen habe als der Inkompatibilist sie auffasst. Für die Frage, ob jemand diese Fähigkeiten besitzt, seien auch mögliche Situationen relevant, in denen einige der Faktoren, die für die tatsächliche Handlung kausal hinreichend waren, variiert werden. Wir dürften beispielsweise die *Motive* der Person variieren: Die Person war zwar faktisch durch ihre Motive und Randbedingungen dazu determiniert, nicht ϕ zu intendieren. Wenn sie aber andere Motive gehabt hätte, hätte sie eine entsprechende Intention ausgebildet und ϕ getan, also war sie fähig dazu (vgl. 336).

Nun lassen sich freiheitskonstitutive Fähigkeiten freilich stipulativ so definieren, dass sie auch in einer deterministischen Welt besessen werden können, also in einer, in der schon vor Geburt des Akteurs feststeht, welche „Entscheidungen“ er jemals treffen und welche „Handlungen“ er ausführen wird. Die Frage ist, ob es auch einen guten Grund für dieses anspruchlose Verständnis von Fähigkeiten gibt, zumal der freiheitskonstitutiven.

Die Erfolgstheorie der Fähigkeiten macht den Fähigkeitsbesitz von einer statistischen Beziehung zwischen Absichten und erfolgreichen Ausführungen abhängig. Ist die „modale Erfolgsquote“ hinreichend hoch, so liegt die fragliche Fähigkeit vor. Zu der Frage, ob die Person, psychische Gesundheit vorausgesetzt, *unter den gegebenen Bedingungen* fähig war, eine andere Absicht auszubilden und die Handlung zu unterlassen, nimmt die Erfolgstheorie nicht Stellung. Ihre Analyse deckt ja nur den Fall ab, dass die passende Absicht schon vorliegt.

Was nun die von Locke als „Quelle aller Freiheit“ bezeichnete Fähigkeit des Innehaltens und Überlegens betrifft, so kommt es nach Jaster und Beckermann „darauf an, wie oft Paul, wenn er mit neuen Argumenten konfrontiert wird, tatsächlich beginnt zu überlegen. Wenn das häufig genug passiert, hat er offenbar die Fähigkeit, vor dem Handeln innezuhalten und zu überlegen“ (339). Nun *ist* Paul aber vor seinem faktischen Fehlverhalten nicht mit neuen Argumenten konfrontiert worden. Wenn wir ihm sein Verhalten gleichwohl vorwerfen, dann tun wir dies nicht allein aufgrund seines Besitzes einer generellen Fähigkeit. Wir werfen Paul vielmehr vor, dass er von seiner generellen Fähigkeit, innezuhalten

und zu überlegen, in der gegebenen Situation *keinen Gebrauch gemacht hat*. Läge dies nicht in seiner eigenen Verantwortung, so könnte sich Paul einfach auf die faktische Nichtausübung seiner Fähigkeit berufen: „Ich weiß schon, ich hätte noch einmal innehalten und überlegen sollen. Aber was soll ich sagen, ich habe es nun einmal nicht getan. Was werft ihr mir vor?“. Wenn das fragliche Fehlverhalten moralisch oder rechtlich gravierend war, käme Paul mit dieser Chuzpe nicht durch, denn der Vorwurf richtet sich gerade darauf, dass er es nicht nötig gefunden hat, seine Fähigkeit des Innehaltens zu aktualisieren. Wollte er nun weiter einwenden, dass ihm niemand durch neue Argumente Anlass dazu gegeben hat, so würde er den normativen Sinn des Vorwurfs erneut missverstehen. Mit dem Vorwurf ist gemeint, dass Paul von allein darauf hätte kommen können und sollen, sich noch einmal zu besinnen. Dieser Vorwurf ist genau dann nicht unfair, wenn Paul die erforderlichen Fähigkeiten besaß. Der von Locke beschriebenen Fähigkeit zum Innehalten und Überlegen *bedürfte* es gar nicht, wenn stets ein guter Geist bereitstünde, der vor Übereilung warnt, neue Argumente liefert und unsere Motivationslage ändert.

So weit, so gut. Versetzen wir den Fall nun in eine deterministische Welt. Dort gilt, dass Paul von seiner Fähigkeit des Innehaltens keinen Gebrauch hätte machen *können*, da *ex hypothesi* durch seine faktische Motivation determiniert war, dass er es nicht tut. Was also werfen wir Paul in einer deterministischen Welt vor?

Fähigkeitskompatibilisten bewegen sich hier nicht mehr auf dem Boden der strafrechtlichen Zurechnungslehre. Die Beurteilung der Steuerungsfähigkeit eines Täters zielt auf die Frage, ob der Täter „bei Begehung der Tat“ (StGB § 20), also unter den faktischen Bedingungen, psychisch dazu fähig war, die Tat zu unterlassen. Davon, dass ein guter Geist ihm neue Argumente hätte einflüstern müssen, um seine Motivation zu ändern, ist nicht die Rede. War der Täter wegen einer krankhaften Störung einsichts- oder steuerungsunfähig, so ist er exkulpiert. Besaß er hingegen diese Fähigkeiten, so wird ihm vorgeworfen, „daß er sich für das Unrecht entschieden hat, obwohl er sich für das Recht hätte entscheiden können“, wie es der Bundesgerichtshof einmal ausgedrückt hat.¹⁹

Dieser Auffassung liegt erkennbar ein libertarisches Verständnis der Entscheidungsfähigkeit zugrunde, nämlich, mit Kant, die Auffassung, dass „die Handlung sowohl als ihr Gegenteil in dem Augenblicke des

¹⁹ BGH St 2, 200; 1952.

Geschehens in der Gewalt des Subjekts“ ist.²⁰ Freilich *sagen* der Gesetzgeber und der BGH nicht, dass es diese Zwei-Wege-Fähigkeit in einer deterministischen Welt nicht gäbe und dass die aktuelle Welt also eine nichtdeterministische sein muss, weil sie sich zu metaphysischen Fragen nicht äußern. Sie *präsupponieren* es aber, indem sie die Fähigkeit, die Tat zu unterlassen, auf den Tatzeitpunkt mitsamt seiner faktischen Umstände beziehen und nicht auf einen früheren Zeitpunkt oder auf kontrafaktisch variierte Umstände. Bei Affekttaten muss der forensische Psychiater im Zweifelsfall den Tatverlauf sekundengenau rekonstruieren, weil allein die Steuerungsfähigkeit im Augenblick, in dem der Täter die Beherrschung verloren hat, zur Debatte steht.

Unter deterministischen Bedingungen dürfte der einzige Weg, dem gesunden Täter die Fähigkeit zum Innehalten und Unterlassen der Tat weiterhin zu attestieren, darin bestehen, seine faktische Nichtunterlassung der Unmöglichkeit zuzuschreiben, seine vorhandene Fähigkeit unter den gegebenen Bedingungen *auszuüben*. Aber ist das ein attraktiver Weg? Wer ihn beschreiten wollte, dürfte dem Täter auf seine Rückfrage, ob er denn anders hätte handeln können, antworten: „Ja, denn anders zu handeln war in dem Sinne möglich, dass es im Bereich deiner Fähigkeiten lag. Anderes hat es leider unmöglich gemacht, dass du anders handelst, nämlich die Naturgesetze gemeinsam mit den Anfangsbedingungen des Universums. Du hattest gemäß der fähigkeitskompatibilistischen Analyse die erforderlichen Fähigkeiten, doch leider haben Naturgesetze und Anfangsbedingungen es unmöglich gemacht, dass du diese Fähigkeiten in einer anderen Weise ausübst als tatsächlich geschehen. Es war also naturgesetzlich unmöglich, dass du anders handelst, doch da es in *einem* Sinn von ‚können‘ möglich war, warst du verantwortlich und wirst bestraft.“

Würde nicht ein jeder, der nicht über Kompatibilismus in Büchern gelesen hätte, sich ob dieser Begründung am Hinterkopf kratzen? – Ich behaupte nicht, dass in dieser rhetorischen Frage ein *Argument* für den Inkompatibilismus steckt. Aber die verständliche Irritation darüber, für Handlungen bestraft zu werden, die man unter den gegebenen Bedingungen nicht unterlassen konnte, sollte zumindest die Begründungslast verschieben. Unsere alltägliche Rede über Handlungen, Fähigkeiten und Entscheidungen scheint durchaus libertarisch imprägniert zu sein. Wenn einer Person vorgeworfen wird, nicht anders gehandelt zu haben, dann

²⁰ Kant, *Rel.* B 59 Anm. (AA VI, 49f.).

hätte anders zu handeln nicht erfordern dürfen, dass sie zuerst die Vergangenheit oder die Naturgesetze ändert, denn dies kann niemand.

6. Ausblick: Was wird aus Zwei-Wege-Fähigkeiten?

Ich habe eingangs darauf hingewiesen, dass die Erfolgstheorie der Fähigkeiten nicht gut zu der freiheitstheoretisch zentralen Frage „Hätten wir anders handeln können?“ passt. Der Grund ist, dass diese Frage nicht allein darauf zielt, ob eine Person eine bestimmte Fähigkeit besaß, sondern darauf, ob die Person ihre Fähigkeiten in der gegebenen Situation auch anders hätte ausüben können, als sie sie tatsächlich ausgeübt hat.

Der ‚tiefe‘ Dissens zwischen Kompatibilisten und Inkompatibilisten hat sich durch die fähigkeitstheoretische Umformulierung nicht verändert. Er besteht darin, dass die freiheitskonstitutiven Fähigkeiten in Jasters und Beckermanns Fähigkeitskompatibilismus von vornherein nicht als Zwei-Wege-Fähigkeiten aufgefasst werden. Die Erfolgstheorie geht der schwierigen Frage aus dem Weg, wie die traditionellen Freiheitsmerkmale des Wählenkönnens und der Unterlassbarkeit zu interpretieren sind, weil sie den Zwei-Wege-Charakter freiheitskonstitutiver Fähigkeiten schon im Analysandum nicht akzeptiert. Der tiefe Dissens zwischen Kompatibilisten und Libertariern ist also keiner darüber, wie ein bestimmtes von beiden anerkanntes Phänomen zu analysieren ist, sondern er scheint die Existenz des Phänomens selbst zu betreffen.

Dabei leuchtet ein, dass es nicht zu den Aufgaben der Erfolgstheorie als solcher gehört, die Frage des Anderskönnens zu adressieren. In dem Moment aber, in dem die Theorie in einen freiheitstheoretischen Kontext versetzt und in den Dienst einer kompatibilistischen Argumentation gestellt wird, kann sie der Frage schlecht ausweichen, ob die zu analysierenden freiheitskonstitutiven Fähigkeiten Zwei-Wege-Fähigkeiten sind. Dies gilt umso mehr, wenn die fraglichen Fähigkeiten in der alltäglichen und in der juristischen Zurechnungspraxis faktisch als Zwei-Wege-Fähigkeiten aufgefasst werden.

Betrachten wir die Fähigkeit, eine Entscheidung zu fällen: Diese Fähigkeit *ist* keine andere als die, sich *zwischen Optionen* zu entscheiden. Nun ist nur noch zu zeigen, dass die beiden Optionen in derselben Situation bestehen müssen. Auch das scheint mit begrifflicher Notwendigkeit aus dem Entscheidungsbegriff zu folgen: Eine Entscheidungssituation ist eben eine solche, in der eine von mehreren *zugleich bestehenden* Möglich-

keiten zu ergreifen ist. Wenn man zuerst das eine und danach das andere tun könnte, müsste man sich ja nicht entscheiden. Um den Übergang von diesen Gemeinplätzen zum libertarischen Verständnis des Entscheidungsvermögens zu blockieren, braucht man ein sehr starkes Argument. In Abwesenheit eines solchen gilt, dass der gewöhnliche Begriff des Entscheidens in einer deterministischen Welt, in der man *per impossibile* die Vergangenheit oder die Naturgesetze ändern können müsste, um eine offene zweite Option zu haben, *leer* wäre.

Nun passt das Analyseschema der Erfolgstheorie offenkundig nicht auf Fähigkeiten wie die, sich zwischen Alternativen zu entscheiden. Es ist auch nicht zu sehen, wie das Schema entsprechend angepasst werden könnte. Wie kann es an dieser Stelle weitergehen?

Fähigkeitskompatibilisten könnten (a) die Auffassung vertreten, dass es gar keine Zwei-Wege-Fähigkeiten gibt. Sie könnten (b) vertreten, dass es sie zwar geben mag, dass sie aber mysteriös und bisher von niemandem verstanden sind. Sie könnten (c) hinzufügen, dass diese Fähigkeiten jedenfalls nicht zum intendierten Anwendungsbereich der Erfolgstheorie gehören.

Ich möchte an dieser Stelle nur in Erinnerung rufen, dass der Zwei-Wege-Charakter bestimmter Vermögen keine Erfindung neuzeitlicher Libertarier ist. Dass wir uns *zwischen Alternativen* entscheiden und dass uns diese auch in einem robusten Sinn offen stehen müssen, ist schlicht die nächstliegende und natürlichste Interpretation unserer alltäglichen Rede von „Entscheidungen“.

Die aristotelische Lehre, dass rationale Vermögen, anders als natürliche Dispositionen, „Vermögen zum Gegenteiligen“ sind (*Met.* IX 5, 1048a8–9), hat Kenny so interpretiert, dass bei vernünftigen Vermögen sämtliche für die Aktualisierung notwendigen Bedingungen vorliegen können, ohne dass die Fähigkeit ausgeübt wird.²¹ Es bedarf stets noch eines aktiven Zutuns des vernünftigen Wesens, beispielsweise seiner willentlichen Entscheidung. Dies unterscheidet rationale Vermögen von Dispositionen wie der Wasserlöslichkeit des Zuckers, die sich bei Vorliegen der geeigneten Bedingungen automatisch in einer bestimmten Weise manifestieren und die deshalb manchmal „one-way powers“ genannt werden.

Eine andere Weise, den Zwei-Wege-Charakter freiheitskonstitutiver Vermögen zu erläutern, ist über das Merkmal der *Unterlassbarkeit*:

²¹ Vgl. Kenny 1975, 52f.

Genau deshalb kann man menschliche Handlungsfähigkeiten im Anschluss an Aristoteles als ‚Zwei-Wege-Fähigkeiten‘ bezeichnen: Nicht, weil es zu jeder dieser Fähigkeiten immer auch eine entsprechende Unterlassungsfähigkeit gibt, sondern weil ein und dieselbe Fähigkeit sich sowohl in einer Handlung *als auch* in einer entsprechenden Unterlassung manifestieren kann.²²

Aristoteles mag keinen markanten Begriff der Willensfreiheit gehabt haben, doch die voluntaristischen Vorläufer heutiger libertarischer Auffassungen, etwa Duns Scotus und Descartes, haben Willensfreiheit über Zwei-Wege-Fähigkeiten erläutert. Ich behaupte nicht, dass die Freunde von Zwei-Wege-Fähigkeiten – in der Gegenwartsphilosophie etwa Maria Alvarez, Randolph Clarke, Robert Kane, Jonathan Lowe, Thomas Pink und Helen Steward – schon genug getan hätten, um dieses Phänomen oder auch nur die entsprechenden Redeweisen für eine allgemeine philosophische Theorie von Fähigkeiten anschlussfähig zu machen. Für die erst in jüngster Zeit florierende Forschung zur Metaphysik der Fähigkeiten und zur Semantik von Fähigkeitszuschreibungen bleibt hier noch ein reiches Betätigungsfeld.²³

Literatur

- Bennett, Jonathan 1984: *Counterfactuals and Temporal Direction*, in: *Philosophical Review* 93, 57–91.
- Jaster, Romy 2016: *Agents' Abilities*, Dissertationsschrift, Humboldt-Universität Berlin, erscheint 2019 bei De Gruyter, Berlin/Boston.
- Jaster, Romy und Ansgar Beckermann 2018: *Fähigkeitsbasierte Freiheitstheorien und das Problem des Determinismus*, in: *Zeitschrift für philosophische Forschung* 72, 317–342.
- Kant, Immanuel *Rel.: Die Religion innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft* (1793), Akademie-Ausgabe (AA) Bd. VI, Berlin 1907.
- Keil, Geert 2017: *Willensfreiheit*, 3. Auflage, Berlin/Boston.
- Kenny, Anthony 1975: *Will, Freedom and Power*, London.

²² Liptow 2011, 192. Bei Aristoteles heißt es: „Wo das Tun in unserer Gewalt ist, da ist es auch das Unterlassen“ (*Nik. Eth.* III 7, 1113b6).

²³ Ich danke Romy Jaster und Ansgar Beckermann für ihre hilfreichen Kommentare zu einem Entwurf dieser Replik.

- Liptow, Jasper 2011: *Fähigkeiten und die ‚Bedingung alternativer Möglichkeiten‘* in: *Allgemeine Zeitschrift für Philosophie* 36, 177–195.
- Locke, John 1690: *An Essay Concerning Human Understanding*, ed. by P. H. Nidditch, Oxford 1975.
- Mill, John Stuart 1843: *A System of Logic, Ratiocinative and Inductive*, [= *Collected Works*, Vol. VII/VIII], ed. by J. M. Robson, Toronto 1973/74.
- Moore, George Edward 1912/1975: *Grundprobleme der Ethik*, übers. v. A. Pieper, München 1975 [orig. *Ethics*, London 1912].
- Pickard, Hanna 2015: *Psychopathology and the Ability to Do Otherwise*, in: *Philosophy and Phenomenological Research* 90, 135–163.
- Steward, Helen 2009: *The Truth in Compatibilism and the Truth of Libertarianism*, in: *Philosophical Explorations* 12, 167–179.
- Suppes, Patrick 1994: *Voluntary Motion, Biological Computation, and Free Will*, in: *Midwest Studies in Philosophy* 19, 452–467.
- Whittle, Ann 2010: *Dispositional Abilities*, in: *Philosophers' Imprint* 10 (12), 1–23.